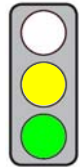


## KERNPUNKTE

**Ziel der Verordnung:** Der Rechtsrahmen zur europäischen Normung wird modernisiert, um die Entwicklung von Normen effizienter und transparenter zu machen. Er erfasst künftig auch Dienstleistungen.

**Betroffene:** Mit Normen arbeitende Unternehmen, europäische und nationale Normungsinstitute.



**Pro:** (1) Europaweite Normen für Dienstleistungen erhöhen die Effizienz, reduzieren Unsicherheit und fördern den Wettbewerb.

(2) Jährliche Arbeitsprogramme, die Pauschalierung der finanziellen Unterstützung und deren Kopplung an die Einhaltung von Fristen steigert die Effizienz der Normungsverfahren.

(3) Die Anerkennung IKT-bezogener Spezifikationen erhöht die Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe.

**Contra:** Die Formulierung und Durchsetzung „gemeinsamer Kooperationsziele“ birgt die Gefahr, dass Normen für politische Ziele instrumentalisiert werden und dadurch weniger effizient sind.

## INHALT

### Titel

**Vorschlag KOM(2011) 315** vom 1. Juni 2011 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur europäischen Normung** und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

### Kurzdarstellung

Hinweis: Die Artikelangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf die Verordnung KOM(2011) 315.

#### ► Hintergrund und Ziel

- Europäische Normung ist die Festlegung technischer oder qualitätsbezogener Spezifikationen durch anerkannte europäische Normungsorganisationen. Normen sind auf Waren, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bezogene Empfehlungen, die grundsätzlich freiwillig zu beachten sind, es sei denn, dass sie durch Rechtsvorschriften oder Verträge für verbindlich erklärt werden. Durch die Übereinstimmung mit den jeweiligen Normen wird die Konformität von Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen mit den für sie gesetzlich festgelegten Anforderungen vermutet.
- Europäische Normen (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ersetzen nationale Normen, die sich als technische Hemmnisse im Binnenmarkt erweisen. Zu unterscheiden ist zwischen europäischen Normen deren Ausarbeitung
  - die Kommission bei den europäischen Normungsorganisationen in Auftrag gibt („harmonisierte Normen“, Art. 2 Abs. 1 lit. c),
  - die Unternehmen, Interessengruppen oder nationalen Normungsorganisationen bei den europäischen Normungsorganisationen anregen.
- Mit der Reform des Rechtsrahmens zur Normung will die Kommission ein „effizientes und dem neuesten Stand der Technik entsprechendes europäisches Normungssystem“ schaffen (s. Begründung zum Verordnungsvorschlag, S. 1).

#### ► Reform des Rechtsrahmens

- Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll der Rechtsrahmen wie folgt reformiert werden:
  - Die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften („Informationsrichtlinie“, 98/34/EG) wird geändert; einige Regelungen werden modifiziert in die Verordnung überführt.
  - Der Beschluss über die Finanzierung der europäischen Normung (Nr. 1673/2006/EG) wird aufgehoben; die Finanzierungsregelungen werden modifiziert in die Verordnung überführt.
  - Der Beschluss über die Normung auf dem Gebiet der IKT (Nr. 87/95/EWG) wird aufgehoben; die Regelungen werden modifiziert in die Verordnung überführt.
- Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich künftig auch auf Dienstleistungen (Art. 1). Europäische Normen für Dienstleistungen werden dann dadurch gefördert, dass „ein Teil der Kosten“ für die von der Kommission in Auftrag gegebenen Normen von der EU finanziert wird (vgl. Begründung zum Verordnungsvorschlag, S. 5).

#### ► Normungsauftragsverfahren

- In einem jährlichen Arbeitsprogramm wird die Kommission ihre Normungsvorhaben ankündigen, mit deren Ausarbeitung die europäischen Normungsorganisationen beauftragt werden sollen (Art. 6 Abs. 1).
  - Im Arbeitsprogramm enthalten sind „ausführliche Angaben über die spezifischen Ziele und politischen Maßnahmen“, die sie mit diesen Normungsaufträgen verbindet (Art. 6 Abs. 2 S. 1).
  - In „dringenden Fällen“ kann die Kommission auch außerhalb des Arbeitsprogramms einen Normungsauftrag erteilen (Art. 6 Abs. 2 S. 2).

- Die Kommission kann einer oder mehreren europäischen Normungsorganisationen einen Normungsauftrag erteilen, der „innerhalb einer vorgegebenen Frist“ umzusetzen ist. Der Normungsauftrag muss „marktorientiert“ sein, das „öffentliche Interesse“ berücksichtigen und „auf Konsens“ gegründet sein (Art. 7 Abs. 1).
- Die jeweilige Normungsorganisation muss innerhalb eines Monats erklären, ob sie den Auftrag zur Entwicklung einer „harmonisierten Norm“ annehmen will (Art. 7 Abs. 2). Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Auftragsannahme informiert die Kommission die Normungsorganisation, ob finanzielle Mittel für die Entwicklung des Normenentwurfs gewährt werden.
- ▶ **Einwände von Mitgliedstaaten gegen harmonisierte Normen**
  - Hat ein Mitgliedstaat Einwände gegen eine harmonisierte Norm, teilt er dies der Kommission mit (Art. 8 Abs. 1). Die Kommission entscheidet unter Einbeziehung eines mit den Vertretern der Mitgliedstaaten besetzten Ausschusses darüber, ob die Einwände gerechtfertigt sind und entsprechend die Bezugsdaten der Norm im Amtsblatt der EU
    - nicht oder unter „Einschränkungen“ zu veröffentlichen sind (Art. 8 Abs. 2 lit. a, Abs. 4) bzw.
    - mit „Einschränkungen“ aufrecht zu erhalten oder zu streichen sind (Art. 8 Abs. 2 lit. b, Abs. 5).
  - Die Kommission informiert die betroffene Normungsorganisation über die Entscheidung und erteilt eventuell den Auftrag, die Norm zu überarbeiten.
  - Die bislang unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen EU-Vorschriften zur Erhebung von Einwänden gegenüber harmonisierten Normen werden mit der Verordnung vereinheitlicht (Art. 20 Abs. 1, Erwägungsgrund 18).
- ▶ **Finanzierung europäischer Normung**
  - Die EU gewährt den europäischen Normungsorganisationen und anderen an der Normung beteiligten Einrichtungen finanzielle Mittel für Normungstätigkeiten in der Form von
    - maßnahmenbezogenen Zuschüssen (Art. 13 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1),
    - Betriebskostenzuschüssen, die auch bei wiederholter Auszahlung nicht nach dem sonst geltenden Grundsatz der Degressivität herabgesetzt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. b; Erwägungsgrund 27).
  - Für die Entwicklung und Überarbeitung europäischer Normen und deren Überprüfung auf Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften und sonstigen EU-„politischen Maßnahmen“ werden grundsätzlich „Pauschalbeträge“ gezahlt, sofern
    - die Normen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums entwickelt, überarbeitet oder überprüft werden (Art. 13 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1) und
    - KMU und Interessengruppen „in angemessener Weise“ an der Normung beteiligt werden (Art. 13 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 5 Abs. 1).
  - Die Kommission legt die Zuschüsse, gegebenenfalls Höchstfinanzierungssätze „nach Art der Tätigkeit“ und die Finanzierungsmodalitäten fest (Art. 13 Abs. 3). Sie schließt mit den europäischen Normungsorganisationen „Partnerschaftsrahmenvereinbarungen“, in denen die „gemeinsamen Kooperationsziele“ und die „administrativen und finanztechnischen Bedingungen“ für die Finanzierung festgelegt werden (Art. 13 Abs. 5).
- ▶ **Transparenz in der Normung**
  - Das Transparenzverfahren verpflichtet die europäischen und nationalen Normungsorganisationen dazu,
    - jährlich Arbeitsprogramme zu den Normen, die sie ausarbeiten oder ändern wollen, zu deren Entwicklungsstand und zu den herangezogenen internationalen Normen zu veröffentlichen (Art. 3),
    - Normenentwürfe an die Kommission oder die anderen Normungsorganisationen „nach deren Aufforderung“ zu übermitteln (Art. 4 Abs. 1) und
    - „Kommentare“ anderer Normungsorganisationen und der Kommission zu beantworten und bei der Normung zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 2).
  - Nationale Normungsorganisationen müssen
    - Normenentwürfe so veröffentlichen, dass „interessierte Parteien“ in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, diese zu „kommentieren“, und
    - anderen nationalen Normungsorganisationen die passive oder aktive Teilnahme an geplanten Normungsverfahren gewähren (Art. 4 Abs. 3).
- ▶ **Beteiligung von KMU und Interessengruppen an der Normung**
  - Die europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) „gewährleisten“ auf den verschiedenen „Entwicklungsstufen“, dass KMU sowie Verbraucher-, Umwelt- und andere „gesellschaftliche Interessen“ in den europäischen Normungsverfahren „geeignet“ vertreten sind (Art. 5 Abs. 1).
  - Das soll „insbesondere“ geschehen durch europäische „Vertretungsorganisationen“. Diese sollen festgelegte „Qualifikationsmerkmale“ erfüllen (Erwägungsgrund 14, Anhang III); sie sollen unter anderem
    - nichtstaatlich sein,
    - ohne Erwerbszweck handeln und
    - von fachlich einschlägigen nationalen Organisationen (z. B. Verbraucherschutzverbände) aus mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beauftragt worden sein, deren Interessen bei europäischen Normungsverfahren zu vertreten.

- Die Kommission kann die „Qualifikationsmerkmale“ des Handelns ohne Erwerbzzweck und der „Repräsentativität“ an „Entwicklungen“ anpassen (Art. 16 lit. c i.V.m. Art. 17).
- Die EU gewährt den europäischen „Vertretungsorganisationen“, die nationale Interessengruppen vertreten, für ihre Beteiligung an der Normung (vgl. Art. 12) finanzielle Zuschüsse. Diese können sein:
  - maßnahmenbezogene Zuschüsse (Art. 13 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. c),
  - Betriebskostenzuschüsse, die auch bei wiederholter Auszahlung nicht nach dem sonst geltenden Grundsatz der Degressivität herabgesetzt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 1 lit. c).
- Die Kommission legt die Zuschüsse, gegebenenfalls Höchstfinanzierungssätze „nach Art der Tätigkeit“ und die Finanzierungsmodalitäten fest (Art. 13 Abs. 3). Sie schließt mit den Vertretungsorganisationen „Partnerschaftsrahmenvereinbarungen“, in denen die „gemeinsamen Kooperationsziele“ und die „administrativen und finanztechnischen Bedingungen“ für die Finanzierung festgelegt werden (Art. 13 Abs. 5).

#### ► IKT-Normung

- Aufgrund der raschen Fortentwicklung in der IKT (z. B. Internet) werden viele technische Spezifikationen in der IKT nicht von Normungsorganisationen, sondern von „Foren und Vereinigungen“ entwickelt. Es handelt sich dabei um – meist global ausgerichtete – Zusammenschlüsse von Firmen oder Organisationen, die sich zur Koordinierung von Technologieentwicklungen verbinden.
- Die Kommission kann auf eigene Initiative oder „auf Vorschlag“ von Behörden (genannt in Richtlinie 2004/18/EG) IKT-bezogene technische Spezifikationen, die statt von anerkannten Normungsorganisationen von „Foren und Vereinigungen“ entwickelt wurden, anerkennen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Spezifikationen festgelegte „Anforderungen“ erfüllen (Art. 9 i.V.m. Anhang II); diese „Anforderungen“, die technische Spezifikationen erfüllen müssen, beziehen sich auf
  - die Marktakzeptanz und die Interoperabilität mit bestehenden europäischen und internationalen Normen,
  - die Qualität, Verfügbarkeit und weitere Eigenschaften,
  - die Entwicklung durch gemeinnützige Organisationen unter Einhaltung der Grundsätze von Offenheit, Konsens und Transparenz.
- Die Kommission ist befugt, diese Kriterien an „technische Entwicklungen anzupassen“ (Art. 16 lit. b i.V.m. Art. 17).
- Die von der Kommission anerkannten IKT-Normen sollen als auf europäischer Ebene entwickelte „gemeinsame technische Spezifikationen“ gelten, auf die bei der öffentlichen Auftragsvergabe verwiesen werden kann [Art. 10 VO mit Verweis auf die Richtlinie 2004/17/EG (Art. 34, Anhang XXI Nr. 4), Richtlinie 2004/18/EG (Art. 23, Anhang VI Nr. 4) und die Verordnung Nr. 2342/2002 (Art. 131)].

### Änderung zum Status quo

- Bisher galt der Rechtsrahmen zur europäischen Normung nur für Waren. Nun erfasst er auch Dienstleistungen.
- Die Kommission verabschiedet künftig jährlich ein Arbeitsprogramm, das die von ihr angestrebten Normungsaufträge beinhaltet. Neu eingeführt wird ein mit Fristen versehenes Verfahren nach der Erteilung von Normungsaufträgen an europäische Normungsorganisationen.
- Jede europäische und nationale Normungsorganisation ist verpflichtet, ihr jeweiliges Arbeitsprogramm selbständig zu veröffentlichen. Bisher wurden die Arbeitsprogramme nur auf Verlangen der Kommission übermittelt.
- Die unterschiedlichen Regelungen in verschiedenen qualitäts- und sicherheitsbezogenen EU-Vorschriften zu Einwänden gegenüber harmonisierten Normen werden vereinheitlicht.
- Künftig können IKT-Spezifikationen, die von „Foren und Vereinigungen“ entwickelt wurden, von der Kommission anerkannt werden. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann dann darauf verwiesen werden.

### Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Harmonisierung von EU-Normen beseitigt technische Handelshemmnisse, die sich aufgrund widersprechender nationaler Normen ergeben. Die Entwicklung von Normen auf europäischer Ebene kann nur auf dieser Ebene reformiert werden.

### Politischer Kontext

S. [CEP-Hintergrund](#).

### Stand der Gesetzgebung

01.06.2011 Annahme durch Kommission

### Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Unternehmen und Industrie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Binnenmarkt und Verbraucherschutz (federführend), Berichterstatterin Lara Comi (EVP -Fraktion, IT)

Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Wirtschaft und Technologie (federführend); EU-Angelegenheiten; Ernährung und Verbraucherschutz; Kultur und Medien  
 Entscheidungsmodus im Rat: Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

### Formalien

Kompetenznorm: Art. 114 AEUV (Binnenmarkt; ex-Art. 95 EGV)  
 Art der Gesetzgebungszuständigkeit: Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)  
 Verfahrensart: Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren; ex-Art. 251 EGV)

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

Die existierenden Beschreibungs- und Bewertungskriterien für Dienstleistungen basieren zumeist auf nationalen Normen. Deren Unterschiede hemmen den Wettbewerb, da sie die Markteintrittskosten für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erhöhen. **Europaweite Normen für Dienstleistungen erhöhen auf der Angebotsseite die Effizienz und erleichtern auf der Nachfrageseite einen Preis-Leistungs-Vergleich, reduzieren Unsicherheit und fördern somit den Wettbewerb.**

**Die vorgesehene Erstellung jährlicher Arbeitsprogramme der Kommission und die im Vorschlag enthaltenen Verfahrensfristen werden die Entwicklungszeiten von Normen verkürzen.** Denn dies ermöglicht es europäischen und nationalen Normungsorganisationen, sich frühzeitig auf einen Normungsauftrag der Kommission einzustellen.

Effizienzsteigernd wirkt auch **der Vorschlag, finanzielle Unterstützung pauschal zu gewähren und diese an die Einhaltung von Fristen zu koppeln.** Dies **setzt Anreize, die Kosten und mithin die Dauer eines Normungsverfahrens so gering wie möglich zu halten.** Der Umstieg auf eine pauschale Finanzierung ohne Überprüfung der tatsächlichen Kosten reduziert zudem die bürokratische Belastung.

**Problematisch sind** hingegen **die „gemeinsamen Kooperationsziele“.** **Die Kommission definiert diese Ziele nicht abschließend. Daher besteht die Gefahr, dass die Kommission Normen für politische, demokratisch nicht legitimierte Ziele instrumentalisiert** und dass diese Ziele nicht zu den geringstmöglichen Kosten erreicht werden, was die Effektivität von Normen mindert.

Zuschüsse der EU an Verbraucher-, Umwelt- und ähnliche Verbände, die diese zur Teilnahme an der Normerarbeitung bewegen sollen, sind verfehlt. Es ist satzungsgemäße Aufgabe solcher Einrichtungen, die jeweiligen Belange zu vertreten. Wenn sie sich nicht engagieren, ist dies ein Indiz, dass sie Normungsfragen nicht für prioritär halten. Die von der Kommission vorgeschlagenen Qualifikationsmerkmale für die Vertretungsorganisationen sind allerdings geeignet, eine möglichst enge Bindung an die Belange, die vertreten werden sollen, herzustellen.

**Die Anerkennung IKT-bezogener Spezifikationen,** die von „Foren und Vereinigungen“ entwickelt wurden, **erhöht die Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe,** da öffentliche Auftraggeber dann darauf Bezug nehmen können. **Die von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen** an anzuerkennende technische Spezifikationen **stellen sicher,** dass durch die Anerkennung keine Monopole entstehen, da in solchen Spezifikationen herstellereigene Technologien enthalten sein können. Zudem wird durch die Anforderungen sichergestellt, **dass technische Spezifikationen nur dann anerkannt werden, wenn die sie erstellenden „Foren und Vereinigungen“ die Grundsätze von Offenheit, Konsens und Transparenz eingehalten haben.**

### Juristische Bewertung

#### Kompetenz

Europäische Normen verhindern sich widersprechende nationale Normen, die technische Hindernisse im Binnenmarkt darstellen. Die Reform der europäischen Normung kann daher auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktkompetenz) gestützt werden, da sie auf einen besser funktionierenden Binnenmarkt abzielt.

#### Subsidiarität

Das europäische Normungssystem kann nur auf EU-Ebene reformiert werden.

### Zusammenfassung der Bewertung

Europaweite Normen für Dienstleistungen erhöhen auf der Angebotsseite die Effizienz und erleichtern auf der Nachfrageseite einen Preis-Leistungs-Vergleich, reduzieren Unsicherheit und fördern somit den Wettbewerb. Mit jährlichen Arbeitsprogrammen der Kommission lassen sich die Entwicklungszeiten von Normen verkürzen. Die Pauschalierung der finanziellen Unterstützung für die europäische Normung und deren Kopplung an die Einhaltung von Fristen setzt Anreize, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Anerkennung außerhalb europäischer Normungsorganisationen entwickelter IKT-bezogener Spezifikationen erhöht die Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Formulierung und Durchsetzung „gemeinsamer Kooperationsziele“ bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen zur Finanzierung birgt die Gefahr, dass Normen für politische Ziele instrumentalisiert werden und dadurch deren Effizienz verringert wird.